

Kriterienkatalog für Öffentlichkeitsmaterialien

Programm "Empowerment für Eltern" - ESF+ Förderperiode 2021-2027

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 43

Stand: Juli 2026 | Rechtsgrundlagen: Erlass vom 04.05.2026 (Nr. 9), Nr. 6.3 Richtlinie, Art. 50 VO (EU) 2021/1060, Leitfaden für Begünstigte (Stand 27.06.2024)

Dieser Katalog legt fest, welche Anforderungen Öffentlichkeitsmaterialien der Kitas und des Trägers mit Bezug auf das Programm 'Empowerment für Eltern' erfüllen müssen. Er dient der Netzwerkstelle als Prüfgrundlage im Rahmen des Abstufungsverfahrens nach Erlass Nr. 9 und den Einrichtungen als Orientierung bei der Erstellung von Materialien.

A. Pflichtelemente - zwingend in jedem öffentlichkeitswirksamen Material

A.1 EU-Signet-Paar (Art. 50 VO (EU) 2021/1060 i. V. m. Leitfaden für Begünstigte)

Jedes Material mit Außenwirkung muss das vollständige Signet-Paar enthalten:

- Sachsen-Anhalt-Logo + EU-Emblem + Textformel
- -> Handlungssäule 1 (85 % Förderquote, Anteilfinanzierung):
 - "Kofinanziert von der Europäischen Union"

Gestaltungsregeln:

- Mindesthöhe EU-Emblem: 1 cm
- Schutzzone freihalten: keine anderen Logos, Texte oder grafischen Elemente im unmittelbaren Bereich des Signet-Paares
- EU-Emblem mindestens so groß wie das größte andere Logo im Dokument
- Signet-Paar kann auch in schwarz-weiß verwendet werden
- Bei Kleinstwerbemitteln (Stifte, Aufkleber): alternativ nur EU-Emblem mit Textformel zulässig

A.2 Kurze Programmbeschreibung (Art. 50 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2021/1060)

Bei Websites, Social-Media-Kanälen und Kommunikationsmaterialien (Flyer, Plakat, Broschüre) ist eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Die Beschreibung muss enthalten:

- Bezug auf den ESF+ als Förderfonds
- Ziel(e) des Vorhabens
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der EU

Empfohlene Formulierung:

"Über das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus geförderte Programm "Empowerment für Eltern" werden von Exklusion bedrohte oder benachteiligte Familien dabei unterstützt, die Erziehung ihrer Kinder selbstbestimmt wahrzunehmen und Chancengleichheit zu stärken."

Die Beschreibung kann in der Profilbeschreibung, auf dem Flyer oder in einem einzelnen Beitrag enthalten sein.

A.3 Plakat-/Aushängpflicht

Für alle Vorhaben der Handlungssäule 1 (ESF+, keine Sachinvestitionen):

- Mindestens ein Plakat (DIN A3) mit: Bezeichnung, kurzer Beschreibung, Durchführungsdauer, Gesamtausgaben, Förderbetrag und Signet-Paar ist an einer öffentlich sichtbaren Stelle anzubringen
- Eine gleichwertige elektronische Anzeige ist zulässig
- Nachweis spätestens mit erster Mittelanforderung (Foto)

A.4 Langlebiges Schild/Tafel (Art. 50 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 2021/1060)

Abzugrenzen von der Plakatpflicht (A.3): Werden im Rahmen des Vorhabens Sachinvestitionen oder Ausrüstung gefördert (z. B. IT-Ausstattung, Arbeitsmaterialien nach Nr. 5.4.2 RiLi) **und** übersteigen die Gesamtausgaben des Vorhabens (Personal- und Sachausgaben einschließlich der Restkostenpauschale nach Nr. 5.5.2 RiLi) 100.000 Euro, tritt an die Stelle der Plakatpflicht die Pflicht zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel.

Inhalt:

- Bezeichnung und kurze Beschreibung des Vorhabens
- Signet-Paar (Landeslogo, EU-Emblem, Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“)

Durchführungsdauer, Gesamtausgaben und Förderbetrag sind beim langlebigen Schild **nicht** erforderlich – diese Angaben gelten ausschließlich für das Plakat (A.3) sowie für das vorübergehende Bauschild (siehe unten).

Größe: Nicht fest vorgeschrieben, insbesondere keine DIN-A3-Pflicht. Die Größe muss dem finanziellen Umfang des Vorhabens angemessen sein.

Zeitpunkt: Unverzüglich nach Genehmigung bzw. tatsächlichem Beginn des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Ist dies aus technischen Gründen (noch) nicht möglich, ist bis zur Anbringung des langlebigen Schildes ein Bauschild mit vollständigen Angaben (Bezeichnung, Beschreibung, Durchführungsdauer, Gesamtausgaben, Förderbetrag, Signet-Paar) anzubringen.

B. Abstufungsverfahren nach Erlass vom 04.05.2026 (Nr. 9)

B.1 Stufe 1 - Vorabfreigabe durch das Ministerium (über Netzwerkstelle)

Diese Materialien/Aktivitäten sind vor Veröffentlichung der Netzwerkstelle anzuzeigen und erst nach Freigabe durch das Ministerium umzusetzen:

- Medienanfragen jeglicher Art (Fernsehen, Hörfunk, Printpresse, Online-Redaktionen) - auch wenn direkt an Kita oder Fachkraft gerichtet
- Öffentlichkeitswirksame Auftritte mit ausdrücklichem Programmbezug außerhalb der Einrichtung (z. B. Podiumsbeiträge, Fachveranstaltungen)
- Alle von der Netzwerkstelle selbst erstellten oder veröffentlichten Materialien (Website der NWS, Newsletter, Flyer der NWS, Social-Media-Beiträge der NWS)

B.2 Stufe 2 - Kenntnisnahme durch die Netzwerkstelle (keine MS-Vorabfreigabe)

Einrichtungseigene Materialien mit Programmbezug werden der Netzwerkstelle vor Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben. Wenn ALLE Kriterien in Abschnitt A und C eingehalten sind, ist keine Weiterleitung ans Ministerium erforderlich.

Beispiele: einrichtungseigene Flyer und Plakate, Social-Media-Beiträge der Kita, Beiträge auf der Träger-Website, Elternbriefe und einrichtungsbezogene Informationsmaterialien.

Bei Unklarheiten oder wenn ein No-Go-Kriterium (Abschnitt D) vorliegt, leitet die Netzwerkstelle das Material mit Stellungnahme ans Ministerium weiter.

B.3 Stufe 3 - Keine Meldepflicht

- Rein einrichtungsinterne Kommunikation ohne Außenwirkung (z. B. Aushänge im Flur, mündliche Darstellung im direkten Einrichtungskontext)

C. Prüfkriterien der Netzwerkstelle (Stufe 2)

Die Netzwerkstelle prüft eingereichte Materialien anhand der folgenden Kriterien. Sind alle Kriterien erfüllt, erfolgt Kenntnisnahme ohne Weiterleitung ans Ministerium.

Status	Kriterium	Prüfhinweis
Pflicht	EU-Signet-Paar korrekt	Signet-Paar vorhanden, korrekte Variante (kofinanziert / finanziert), Mindestgröße und Schutzzone eingehalten
Pflicht	Programmbeschreibung enthalten	Kurze Beschreibung mit Ziel und EU-Finanzierungshinweis vorhanden
Pflicht	Angebote im Förderzweck	Angebote entsprechen dem Maßnahmespektrum der Richtlinie Nr. 2.1.3 / 2.1.4 oder des Erlasses Nr. 1 / 2
Pflicht	Tätigkeitsbeschreibung korrekt	Fachkraft wird als programmbezogene Zusatzkraft für Elternarbeit dargestellt, nicht als reguläres Kita-Personal
Prüfen	Qualifikations-/Funktionsbezeichnung zutreffend	Bezeichnungen, die auf eine externe Qualifikation hindeuten (z. B. „Elternbegleiter*in“ des Konsortiums Elternchancen), werden nur verwendet, wenn die Fachkraft die zugrunde liegende Weiterbildung nachweislich abgeschlossen hat; die Grundbezeichnung als programmbezogene Fachkraft bleibt erkennbar
Prüfen	Keine unzulässige Vermischung	Keine Spendenwerbung oder allgemeine Trägerangebote zusammen mit geförderten Projekthaltungen ohne klare Trennung
Prüfen	Kein Widerspruch zum Programm	Keine Aussagen, die dem offiziellen Förderzweck widersprechen oder überschießende Leistungsversprechen enthalten

Hintergrund zu "Qualifikations-/Funktionsbezeichnung zutreffend": Bezeichnungen wie „Elternbegleiter*in“ kennzeichnen eine bundesweit anerkannte Zusatzqualifikation für pädagogische Fachkräfte (z. B. des Konsortiums Elternchancen) und sind von der Tätigkeitsbezeichnung nach der Richtlinie („pädagogische Fachkraft im Programm Empowerment für Eltern“) zu unterscheiden.

- **Liegt die Qualifikation nachweislich vor:** Verwendung als ergänzende Bezeichnung zulässig, sofern die Grundbezeichnung erkennbar bleibt.
- **Liegt keine Bestätigung vor:** Die Netzwerkstelle fordert von der Kita eine Bestätigung oder eine Anpassung des Textes an. Bei fehlendem Nachweis oder Uneinigkeit erfolgt die Weiterleitung an das Ministerium (→ Abschnitt D.3).

D. No-Go-Inhalte - führen stets zur Weiterleitung ans Ministerium

Liegt einer der folgenden Punkte vor, ist das Material nicht für die Stufe-2-Kenntnisnahme geeignet. Die Netzwerkstelle leitet es mit Stellungnahme ans Ministerium weiter.

D.1 Tätigkeiten außerhalb des Förderzwecks als Projektleistung dargestellt

- Regelmäßige Einbindung in den Kita-Regelbetrieb als dauerhaftes Angebot (z. B. ganztägige Gruppenbetreuung)
- Einsatz der Fachkraft als Vertretungs- oder Ergänzungskraft im Regelbetrieb

D.2 Falsche oder fehlende EU-Kennzeichnung

- EU-Signet-Paar fehlt vollständig
- Falsche Textformel (z. B. "Finanziert" statt "Kofinanziert" bei Handlungssäule 1 mit 85 % Förderquote)
- EU-Emblem unterhalb der Mindestgröße (1 cm) oder in der Schutzzone beeinträchtigt
- Verwendung einer anderen visuellen Identität anstelle des EU-Emblems

D.3 Irreführende Außendarstellung

- Darstellung nicht-geförderter Trägerangebote als ESF+-Projektleistungen ohne klare Trennung
- Aussagen, die eine Zuständigkeit oder Leistungsverpflichtung des Programms begründen, die über den Förderzweck hinausgehen
- Unzutreffende Angaben zur Förderquote oder zum Fördervolumen
- Verwendung einer extern zertifizierten Qualifikationsbezeichnung (z. B. „Elternbegleiter*in“) ohne Nachweis der zugrunde liegenden Weiterbildung

D.4 Unzulässige Vermischung von Projektpublizität und Organisationswerbung

- Spendenkonto, Spendensiegel oder allgemeine Spendenaufrufe auf demselben Dokument wie die geförderten Projekthalte ohne klare optische und inhaltliche Trennung
- Allgemeine Träger-Imagedarstellung, die das ESF+-Projekt nur als Aufhänger nutzt

D.5 Nicht abgestimmter Medienkontakt (-> Stufe 1)

- Pressemitteilungen oder Interviews zum Programm ohne vorherige Abstimmung über Netzwerkstelle und Ministerium

E. Verfahrensablauf Netzwerkstelle

1.	Kita/Traeger reicht Material vor Veröffentlichung bei der Netzwerkstelle ein.
2.	Netzwerkstelle prüft anhand dieses Katalogs (Abschnitte A, C, D).
3.	Alle Kriterien erfüllt, kein No-Go: Kenntnisnahme durch Netzwerkstelle. Rückmeldung an Kita. Keine Weiterleitung ans Ministerium.
4.	Ein oder mehrere No-Go-Kriterien oder Unklarheit: Netzwerkstelle leitet Material mit kurzer Stellungnahme ans Ministerium weiter und informiert die Kita.
5.	Nach Änderungsanforderung: überarbeitete Version erneut bei Netzwerkstelle einreichen. Erneute MS-Vorlage nur wenn die Überarbeitung über die benannten Änderungspunkte hinausgeht.

F. Rolle der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) bei der Öffentlichkeitsarbeit

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist als bewilligende Stelle nach Nr. 6.3 der Richtlinie für die Überwachung der Einhaltung der Kommunikations- und Publizitätspflichten zuständig. Das Abstufungsverfahren nach Erlass Nr. 9 (Netzwerkstelle als Vermittlungsinstanz zum Ministerium) ergänzt diese Pflicht, hebt sie aber nicht auf.

Anliegen / Materielle Frage	Zuständigkeit
Inhaltliche Prüfung von Öffentlichkeitsmaterialien (Flyer, Social Media, Websites)	Netzwerkstelle (Stufe 2) / Ministerium (Stufe 1) nach Erlass Nr. 9
Plakataushang, langlebiges Schild (formale Anforderungen)	IB als bewilligende Stelle (Träger wendet sich direkt an IB)

Anliegen / Materielle Frage	Zuständigkeit
Beiträge in Zeitschriften / Internet (Endabnahme)	Netzwerkstelle bezieht Fachreferat (MS) zur Endabnahme mit ein →IB bekommt Information zur Kenntnis
Grundsätzliche EU-rechtliche Fragen (z. B. Logo-Gestaltung, Signet-Paar)	MS bezieht EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF ein
Compliance-Überwachung, Sanktionen bei Verstößen	IB (bis zu 3 % der Zuwendung bei Verstößen, Leitfaden Kap. 12)

Dieser Katalog gilt ab Juli 2026. Änderungen werden über die Netzwerkstelle kommuniziert. MS Sachsen-Anhalt, Referat 43.